

Inhalt



ISO 19600: die Suche nach der gemeinsamen Sprache

Die ISO-Norm 19600 für Compliance-Management-Systeme ist im Dezember veröffentlicht worden. Der Standard soll eine globale Compliance-Benchmark schaffen. Kann das gelingen?



Eckpunktepapier: Berufsrecht für Syndici
Die Bundesregierung möchte das Berufsrecht der Unternehmensjuristen gesetzlich regeln und bei der Versicherungspflicht für Klarheit sorgen.

„Ein Zertifikat ist kein Freibrief“
Strafrichter Amr Sarhan vom Landgericht Köln erklärt die Bedeutung von Compliance-Management-Systemen im Gerichtsprozess.

Die Pragmatische
Nicole Steuer von Hagemeyer Deutschland weiß, wie man Mitarbeiter ohne großen Verwaltungsapparat für Compliance-Themen begeistert.

Aufmacher

2 Die Suche nach der gemeinsamen Sprache

Praxis

4 Eckpunktepapier: Berufsrecht für Syndici

4 Karenzzeiten kommen
Regierung will Wechsel in Wirtschaft kontrollieren

Research

5 2014: das Jahr der Bußgeldrekorde
In vielen Ländern gab es 2014 Rekordbußgelder für Kartellsünder

Recht

6 ThyssenKrupp bleibt auf Kartellbuße sitzen

6 Regierung erweitert Korruptionsstrafbarkeit

6 Veranstaltungen

7 „Ein Zertifikat ist ein Hilfsmittel, kein Freibrief“

Karriere

8 Die Pragmatische
Nicole Steuer von Hagemeyer Deutschland im Portrait

8 Neuer General Counsel und Compliance-Chef für EnBW

ANZEIGE

Roundtable Compliance

22. APRIL 2015 AB 17 UHR
IN DER PAGODE DER F.A.Z.,
FRANKFURT AM MAIN

Der Roundtable „Compliance“ bietet Compliance-Verantwortlichen eine Plattform für den Erfahrungsaustausch und anregende Diskussionen über aktuelle Themen.

VERANSTALTER

Compliance

MITVERANSTALTER

BEITEN BURKHARDT

Kompetenz. zPH. Individualität gewinnt.

KPMG

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung an:

Karin Gangl, Senior Managerin Events & Kommunikation
Telefon: (069) 75 91-22 17
E-Mail: karin.gangl@frankfurt-bm.com

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.compliance-plattform.de/events.html



Finden die nationalen Gremien ein gemeinsames Verständnis von ISO 19600?

Robert Churchill/istock/Thinkstock/Getty Images

Die Suche nach der gemeinsamen Sprache

Die ISO-Norm soll eine globale Compliance-Benchmark schaffen. Kann das gelingen?

Eine globale Benchmark für Compliance: Das soll der erste ISO-Standard für Compliance-Management-Systeme schaffen. Mit Spannung hat die Compliance-Welt daher die jahrelangen Arbeiten an dem Standard verfolgt. Schon früh hat sich abgezeichnet, dass der Weg zur gemeinsamen Benchmark nicht einfach wird – und auch mit der finalen Veröffentlichung des Textes vor wenigen Wochen ist er noch lange nicht zu Ende.

Zwar widmet sich ISO 19600 – ähnlich den nationalen Standards wie dem Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland – allen denkbaren Facetten der Compliance-Arbeit: von der Festsetzung von Compliance-Pflichten, der Risikoanalyse, der Zuweisung von Rollen und Verantwortlichkeiten bis hin zu möglichen Compliance-Maßnahmen und Vorgaben für das Reporting. Allerdings macht die ISO-Norm einen entscheidenden Unterschied. Die Vorgaben sind als reine „Soll-Vorschriften“ konzipiert, universell verbindliche Pflichten finden sich in dem Standard nicht. In der Sprache der ISO-Standardsetzer ist ISO 19600 damit ein „Typ B“-Leitfaden, der anders als die ebenfalls im ISO-Portfolio existierenden „Typ A“-Normen keine zertifizierbaren Anforderungen festlegt.

Viele Missverständnisse

„Das war eine bewusste Entscheidung“, sagt Bartosz Makowicz vom Viadrina Compliance Center, der als Leiter des zuständigen deutschen DIN-Arbeitskreises die Arbeiten an der ISO-Norm mitgestaltet hat. „Compliance-Management-

Systeme sind ihrer Natur nach zu unterschiedlich, um feste Vorgaben zu machen.“ Die ISO-Norm solle stattdessen wie ein „Baukasten“ verstanden werden: Jede Organisation setzt die Elemente so um, wie sie ihrer Größe, Komplexität, Struktur und Risikobeschaffenheit am besten Rechnung tragen. Damit soll die ISO-Norm dank ihrer flexiblen Handhabung besonders für kleinere Unternehmen attraktiv werden. Mittelständler empfinden die umfassenden Anforderungen in Prüfungsstandards wie dem IDW PS 980 häufig als abschreckend – nicht zuletzt oft aus finanziellen Gründen.

Gerade diese gewollte Flexibilität der ISO-Norm bringt aber auch zahlreiche Missverständnisse mit sich: Denn ein Zertifikat, das bescheinigt, dass sich ein Unternehmen am ISO-Standard 19600 orientiert, kann so nicht ohne weiteres ausgestellt werden. „Auf der einen Seite ist das sinnvoll, weil viele Unternehmen aus guten Gründen gar kein aufwendiges Zertifikat haben wollen“, sagt Jörg Bielefeld, Partner bei der Kanzlei Beiten Burkhardt. „Auf der anderen Seite führt das natürlich auch zu einem Mangel an Vergleichbarkeit. Trotzdem glaube ich, dass ISO 19600 sich zu einem anerkannten Standard in Wissenschaft und Praxis entwickeln kann.“

Darüber, wie dieses Ziel erreicht werden kann, zerbrechen sich die Deutschlands Wirtschaftsprüfer bereits jetzt den Kopf. Dabei steht naturgemäß das Thema „Zertifizierung“ mit auf der Agenda. Die ISO-Norm könnte die IDW-Prüfung zum Beispiel inhaltlich ergänzen, meinen Experten – auch wenn sie sich damit gegen die ursprüngliche Absicht der ISO-Kommission stellen.

Während in Deutschland noch kein Ende der Debatte absehbar ist, hat Österreich bereits Nägel mit Köpfen gemacht. Der nationale Standardsetzer Austrian Standards (AS) hat die ISO-Norm kurzerhand in ein Zertifizierungsschema übersetzt und damit eine Zertifizierungsmöglichkeit geschaffen. „Im Grunde ist ISO 19600 als eine Norm mit klaren überprüfbaren Kriterien geschrieben“, meint Peter Jonas, Director Certification bei AS. „Ob die ISO 19600 als sogenannte Richtlinie zertifizierbar ist, ist daher nur eine semantische Debatte. Die Inhalte sind konkret genug, um sie prüfen zu können.“ AS bietet deshalb eine Zertifizierung nach ISO 19600 an. Das Zertifikat wird aber nur dann ausgestellt, wenn ein Unternehmen alle Soll-Bestimmungen erfüllt. „Man darf sich dann nicht die Rosinen herauspicken“, stellt Jonas klar.

Ein fragiles Gebilde

Mit ihrer Herangehensweise dürften die Österreicher noch für einigen Wirbel sorgen. „Dass die Norm international gültig ist, ist im Geschäftsleben natürlich ein Vorteil, macht das Gebilde aber auch sehr fragil, weil die einzelnen Nationen mit ihr am Ende trotz allem sehr unterschiedlich umgehen können“, gibt Anwalt Jörg Bielefeld zu bedenken.

Ob sich noch weitere Nationen dem österreichischen Verständnis anschließen, ist derzeit nicht absehbar. Klar dürfte aber sein, dass mit jeder individuellen Auslegung einer einzelnen Nation das Ziel, eine gemeinsame Compliance-Benchmark zu schaffen, ein Stück weiter in die Ferne rückt. *san*



cutting through complexity

Einfach. KPMG

Klares Denken, klare Lösungen, klares Handeln: Unsere Experten zeigen nicht nur geschäftliche Chancen auf. Sie helfen, Entwicklungen mitzubestimmen und Wachstumsziele zu erreichen.

Wie können wir Ihre Welt einfacher machen?

Kontakt:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jens Carsten Laue
T +49 211 475-7901
jlaue@kpmg.com

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Konstantin von Busekist
T +49 221 271689-6883
kvonbusekist@kpmg-law.com

www.kpmg.de

News

Leitlinie: Qualitätsmanagement für CMS

Das Deutsche Institut für Compliance hat eine Leitlinie zur Qualitätssicherung für das Compliance Management veröffentlicht. Diese soll Unternehmen dabei helfen, Schwachstellen ihres CMS aufzudecken und so Anhaltspunkte für die Verbesserung des eigenen Systems geben. Die Leitlinie kann über das Internet bestellt werden.

<http://dico-ev.de/index.php>

Ratgeber: Compliance International

Neu erschienen ist das „Handbuch Compliance International“ von Malte Passarge und Stefan Behringer (Hrsg.). Das Werk gibt einen Überblick über die zentralen Compliance-Vorschriften und Besonderheiten von 19 verschiedenen Nationen. 707 Seiten, 128 Euro.

<http://www.esv.info/>

Risiken bei Zugriffsrechten minimieren

Das neue Tool „Ciber Access Control“ soll Unternehmen dabei helfen, Compliance-Risiken bei SAP-Zugriffsrechten zu minimieren. Die Lösung ist vor allem auf die Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen zugeschnitten, die manuelle Prozesse ablösen wollen.

<http://www.ciber.com/de/>

ZWW: Zertifikatskurs startet wieder

Am Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer der Uni Augsburg beginnt am 13. März der nächste Durchgang des Zertifikatskurses „Compliance Officer (Univ.)“. Der Kurs dauert zehn Tage und beinhaltet sechs verschiedene inhaltliche Module. Die Gebühren betragen 6.250 Euro.

<http://www.zww.uni-augsburg>

Eckpunktepapier: Berufsrecht für Syndici

Regierung möchte Berufsrecht der Unternehmensjuristen gesetzlich regeln

Nachdem mehrere Urteile des Bundessozialgerichts im vergangenen Jahr für Entrüstung unter Unternehmensjuristen gesorgt hatten, versucht das Bundesjustizministerium (BMJ), die Wogen mit einem „Eckpunktepapier“ zu glätten.

Das BSG hatte im vergangenen Jahr in zwei Entscheidungen den Standpunkt vertreten, dass Unternehmensjuristen sich entgegen der gängigen Praxis nicht wie freiberufliche Rechtsanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können.

Explizite Regelungen

Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) plant nun, durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) explizite berufsrechtliche Vorgaben für Syndikusanwälte zu



Ob (freier) Rechtsanwalt oder Syndikus: Anwalt ist Anwalt, meinen Juristen.

schaffen. So soll die BRAO künftig eindeutig festlegen, dass der angestellte Syndikus für seinen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausübt.

Daran anknüpfend, soll das Gesetz außerdem eine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vorsehen, die Voraussetzung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist.

Karenzzeiten kommen

Regierung will Wechsel in Wirtschaft kontrollieren

Ronald Pofalla wird Generalbevollmächtigter der Deutschen Bahn, Eckart von Kläden vertritt die Interessen von Daimler, und Katherina Reiche verkündet ihren Wechsel zum Verband Kommunalen Unternehmen: Zahlreiche Wechsel hochrangiger Politiker in die freie Wirtschaft haben in den vergangenen Jahren für Unmut gesorgt – und den Druck auf die Regierung erhöht, die Wechsel gesetzlich zu kontrollieren.

Um Interessenkonflikte bei einem nahtlosen Übergang zu verhindern, hat sich die Regierung daher nun auf eine Zwangspause von einem Jahr für wechselwillige Minister und parlamentarische Staatssekretäre verständigt. In besonderen Einzelfällen soll die Sperre auf 18 Monate ausgedehnt

werden können. Ob der Kandidat allerdings tatsächlich pausieren muss, entscheidet das Kabinett situativ. Befürchtet es keinen Interessenkonflikt, ist ein direkter Jobwechsel möglich.

Organisationen wie Transparency International und Lobby Control geht das Vorhaben allerdings nicht weit genug. Sie fordern, die Karenzzeit auf drei Jahre auszuweiten. Zudem kritisieren sie, dass die Pläne keine Sanktionen für Verstöße gegen eine vorgegebene Wartezeit vorsehen. Auch von der Opposition sowie von einzelnen SPD-Politikern wurde Kritik an dem geplanten Gesetz laut: Es lasse klare Vorgaben vermissen und räume der Regierung zu großen Entscheidungsspielraum für den Einzelfall ein.



CDU-Mann Pofalla arbeitet seit Januar für die Bahn.

Der Vorschlag beinhaltet schließlich auch die ausdrückliche Einräumung berufsrechtlicher Privilegien vor Gericht, allerdings mit Abstrichen bei den Rechten im Strafprozess.

Positive Resonanz

Berufsverbände begrüßten die Initiative des BMJ in ersten Stellungnahmen. Das Papier sei gerade auch für die als Compliance Officer tätigen Rechtsanwälte ein wichtiger Schritt, sagt Cornelia Koch, Vizepräsidentin des Berufsverbands der Compliance Manager. Auch der Bundesverband der Unternehmensjuristen nahm die Vorschläge positiv auf, bedauerte aber die Einschränkungen der Anwaltsprivilegien für Syndici im Strafprozess. *san*

Info: Das Eckpunktepapier finden Sie hier zum [Download](#).

IMPRESSUM

Verlag: FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH
Der F.A.Z.-Fachverlag
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main
E-Mail: verlag@frankfurt-bm.com
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Dr. André Hülsbömer, Jürgen Kiehl
Geschäftsleitung: Bastian Frien

Redaktion

Dr. Sarah Nitsche (san) Verantwortliche Redakteurin
Telefon: (069) 75 91-26 31, Telefax: (069) 75 91-32 24
E-Mail: sarah.nitsche@finance-magazin.de

Verantwortlich für Anzeigen

Dorothee Groove, Objektleitung Compliance
Telefon: (069) 75 91-32 17, Telefax: (069) 75 91-24 95
E-Mail: dorothee.groove@frankfurt-bm.com

Herausgeber: Boris Karkowski**Mitherausgeber**

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online Zeitschrift Compliance

Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Paul Hartmann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Leffrang, SMARTAC NV; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH; Dirk Christoph Schaubert, Metro AG; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE; Bettina Vieler, Wincor Nixdorf AG; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben im Jahr)

Layout

Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten.

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2015.

Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhaft zu speichern oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „Compliance“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

2014: das Jahr der Bußgeldrekorde

Nicht nur in Deutschland sind 2014 Rekordbußgelder für Kartellsünder verhängt worden

In vielen Ländern sind im vergangenen Jahr so hohe Bußgelder für Kartelle verhängt worden wie nie zuvor. Das zeigt das Paper „Global Cartel Enforcement Review (2014)“ der Kanzlei Allen & Overy, das die Daten von den Kartellbehörden in zehn großen Industrienationen sowie der EU-Kommission miteinander vergleicht. Die EU-Kommission liegt mit einem Gesamtvolumen verhängter Kartellstrafen von knapp 1,7 Milliarden Euro zwar leicht unter den 1,9 Milliarden Euro des Vorjahres, bleibt aber in absoluten Zahlen Spitzenreiter. Die insgesamt zweithöchsten Bußgeldbescheide hat im vergangenen Jahr die brasilianische Wettbewerbsbehörde verschickt: Sie verhängte Strafen von 1,2 Milliarden Euro – ein Vielfaches gegenüber dem Jahr 2013, in dem die Gesamtsumme bei gerade einmal 161 Millionen Euro gelegen hatte.

Spitzenwerte auch in Asien

Aber auch andere Länder wie Südkorea, Japan und China haben 2014 insgesamt deutlich höhere Strafen gegen Kartellteilnehmer ausgesprochen als noch im Vorjahr. Leicht rückläufig waren die Zahlen dagegen in den USA: Einem Wert von 756 Millionen Euro im Jahr 2013 stehen 639 Millionen Euro für das US-Haushaltsjahr 2014 (1.

Oktober 2013 bis 30. September 2014) gegenüber.

Die US-Zahlen verblissen aber angesichts der Bilanz des Bundeskartellamts:

Auf etwas über 1 Milliarde Euro summieren sich die Bescheide, die Deutschlands oberste Kartellbehörde im vergangenen Jahr verschickt hat. Der Wert

übertrifft den bisherigen Rekord aus dem Jahr 2003 – da waren es 700 Millionen Euro – deutlich. Verantwortlich für die hohe Summe hierzulande sind hauptsächlich drei große Fälle: Alleine die Bescheide für Zuckerhersteller, Bierbrauer und Wursthersteller machen 956 Millionen Euro und damit fast 95 Prozent des Gesamtbetrags aus. Aber nicht nur in Deutschland, auch in Brasilien, den USA und Japan machen einzelne Großfälle den Löwenanteil der Bußgelder aus.

Dennoch bedeuten die internationalen Rekordwerte 2014 nicht automatisch, dass es tatsächlich auch mehr große Kartellfälle gibt. Die



Eines der teuersten Kartelle in Deutschland 2014 war das Bierkartell (Symbolfoto).

Aufarbeitung komplexer Fälle, bei denen die Kartellanten häufig über weitverzweigte Netzwerke operiert haben, dauert oft viele Jahre. Dabei helfen verbesserte technische Möglichkeiten den Behörden mittlerweile, mehr Fälle aufzudecken als früher. Hinzu kommt: Durch Kronzeugenregelungen melden Beteiligte Verstöße auch häufiger. „Etwa die Hälfte unsere Fälle geht auf dieses Instrument zurück“, sagte der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, im vergangenen Jahr gegenüber dieser Redaktion. *san*

Info: Die Studie gibt es [hier](#) zum Download

ANZEIGE



GRC-Software jetzt auch in Deutschland

Mehr als 350 zufriedene Kunden setzen weltweit auf die bewährte GRC-Software von Hitec. Ab sofort ist Hitec auch in Deutschland präsent.

Hitec unterstützt Sie beim aktiven Richtlinienmanagement. Damit minimieren Sie Risiken und setzen regulatorische und interne Anforderungen effektiv um.

Für weitere Informationen rufen Sie uns an: 06103 37696 90
oder senden Sie uns eine E-Mail: kontakt@hiteclabs.com

www.hiteclabs.de

News

Tricks bei Bußgeldern

Mit der Löschung zweier Firmen aus dem Handelsregister will der Unternehmer Clemens Tönnies Kartellstrafen umgehen. Seine Unternehmen Böklunder und Könecke hatten 2014 im Zusammenhang mit dem Wurstkartell Bußgeldbescheide erhalten. Das Bundeskartellamt prüft den Vorgang.

<http://www.faz.net/aktuell/>

Geständnis im Flughafenprozess

Beim Prozessauftakt um Schmiegelder beim Ausbau des Frankfurter Flughafens hat ein Angeklagter ein Geständnis abgelegt. Die Staatsanwaltschaft wirft drei Immobilienunternehmern und einem Makler vor, einen Mitarbeiter der Betreiberge-



Fraport/PhotoTeam Stefan Rebschler

Der Logistikhub Cargo-City Süd

sellschaft Fraport bestochen zu haben, um sich lukrative Grundstücke beim Bau der Cargo-City Süd zu sichern.

<http://www.fr-online.de/>

Von Klaeden: keine Vorteilsnahme

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat die Ermittlungen gegen Daimler-Cheflobbyist Eckart von Klaeden wegen Vorteilsnahme mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Behörde hatte geprüft, ob der Ex-Politiker sich in der Regierungszentrale für den Konzern eingesetzt hatte.

<http://www.faz.net/>

HRS scheidet vor OLG

Die Bestpreisklauseln von HRS sind wettbewerbswidrig. Das hat das OLG Düsseldorf bestätigt. Das Portal hatte Beschwerde gegen einen Beschluss des Bundeskartellamts eingelegt, in dem ihm die Vereinbarung solcher Klauseln untersagt worden war.

<http://www.olg-duesseldorf>

ThyssenKrupp bleibt auf Kartellbuße sitzen

Der Essener Konzern darf eine Kartellstrafe nicht an Ex-Manager weiterreichen



ThyssenKrupp

Keine Erstattung vom Manager: Die Konzernkartellbuße muss ThyssenKrupp selbst zahlen.

ThyssenKrupp kann eine Millionen-Kartellbuße nicht auf einen früheren Topmanager abwälzen. Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Der Essener Konzern hatte in der mittlerweile schon zweiten Instanz versucht, Schadenersatz in Höhe von insgesamt 291 Millionen Euro von dem früheren Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft einzuklagen.

Forderung: 291 Millionen Euro

Der Industriekonzern war vom Bundeskartellamt für seine jahrelange Beteiligung am sogenannten „Schienenkartell“ zu einer Kartellstrafe von 191 Millionen Euro verdonnert worden. Zudem hatte Thyssen sich mit der Deutschen Bahn, der Hauptleidtragenden der als „Schienenbrüder“ in die Kartellhistorie eingegangenen

Verbindung, in einem Vergleich auf die Zahlung von 100 Millionen Euro Schadenersatz verständigt. Diese beiden Posten sollte der frühere Geschäftsführer dem Konzern nun erstatten.

Ziel: Vorteile abschöpfen

Bereits in der ersten Instanz hatte Thyssen vor dem Arbeitsgericht Essen keinen Erfolg – die Richter sahen keine hinreichenden Nachweise für eine Beteiligung des Ex-Managers an den Absprachen und auch sonst keine Angriffspunkte, um ihn in Haftung zu nehmen.

Das Landesarbeitsgericht geht in seiner nun gefällten Entscheidung aber noch einen Schritt weiter. Ob und welche Rolle der frühere Spitzenmanager bei den Schienenbrüdern gespielt hatte, war aus Sicht der Richter nicht von Bedeutung. Stattdessen betonten

sie, dass eine Kartellbuße generell nicht von einem Unternehmen auf einen Mitarbeiter abgewälzt werden könne. Denn Ziel der Kartellbuße sei es, Vorteile aus dem Wettbewerbsverstoß beim Unternehmen abzuschöpfen.

100 Millionen noch offen

Zwar können Kartellbußen nicht nur gegen Unternehmen, sondern auch gegen einzelne Personen verhängt werden, sofern ihnen persönliches Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Allerdings dürfen diese ohnehin nicht höher als 1 Million Euro ausfallen.

Offen ist allerdings noch, ob der Manager für die Schadenersatzzahlung an die Deutsche Bahn über 100 Millionen Euro in Anspruch genommen werden kann. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht zunächst zurückgestellt. san

Veranstaltungen

23.02., München

■ ISO 19600 Compliance Management Systems

25.02., Duisburg

■ IT-Compliance im Krankenhaus

18./19.03., Münster

■ Compliance Summit 2015

22.04., Frankfurt am Main

■ Roundtable Compliance

Regierung erweitert Korruptionsstrafbarkeit

Entwürfe zur Bestechung im Geschäftsverkehr und im Gesundheitswesen vorgelegt

Die Korruptionsstrafbarkeit im deutschen Strafrecht wird erweitert. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung Ende Januar auf den Weg gebracht. Der Entwurf sieht eine Anpassung des Tatbestands der Korruption im geschäftlichen Verkehr (§299 StGB) vor. Aktuell setzt die dort geregelte Strafbarkeit eines Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens voraus, dass durch die Annahme eines Vorteils oder das Angebot einer Leistung ein unlauterer

Wettbewerbsvorteil erkaufte werden soll. Auf diese Wettbewerbsverzerrung soll es künftig allerdings nicht mehr ankommen, wenn die handelnde Person Pflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber verletzt.

Niedergelassene Ärzte im Fokus

Zusätzlich passt die Regierung auch Korruptionsdelikte unter Einbeziehung von Amtsträgern an. Strafbar wird demnach auch Bestechung bzw. Bestechlichkeit von ausländischen, eu-

ropäischen und internationalen Amtsträgern.

Darüber hinaus hat das Bundesjustizministerium einen Vorschlag zur weiteren Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vorgelegt. Künftig soll in §299a StGB Korruption von Angehörigen eines Heilberufs wie niedergelassenen Ärzten unter Strafe gestellt werden, die vom geltenden Strafrecht mangels Beamtenstatus oder Auftragsverhältnisses nicht erfasst werden. san

„Ein Zertifikat ist ein Hilfsmittel, kein Freibrief“

Welche Bedeutung Compliance-Management-Systeme in einem Gerichtsverfahren haben können, erklärt der Strafrichter Amr Sarhan vom Landgericht Köln

» Die erste ISO-Norm für Compliance-Management-Systeme (CMS) beflügelt das Thema Compliance-Standards. Können Unternehmen oder Einzelpersonen auch vor Gericht davon profitieren, wenn sie einem anerkannten Standard folgen oder sogar ein Zertifikat für ihr CMS in der Hand halten?

« Wenn ein Manager für Verstöße haften soll, die er nicht selbst durch eigenes Handeln begangen hat, muss ihm ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, das diesen Verstoß ermöglicht oder erleichtert hat. Das prüfen wir im konkreten Einzelfall. Dabei kann die Einrichtung eines CMS durchaus eine Rolle spielen: Nämlich bei der generellen Frage, ob die Person ihre Organisationspflichten erfüllt und ein System geschaffen hat, um unternehmensspezifische Risiken zu minimieren – auch wenn ein funktionierendes CMS natürlich kein individuelles Fehlverhalten ausschließen kann. An dieser Stelle kann der Nachweis eines effizienten CMS aber zur Entlastung führen.

» Das alleine reicht aber nicht, oder?

« Nein, wir schauen natürlich auch in einem weiteren Schritt ganz konkret, ob die Person bei der Umsetzung des Systems alles ihr Mögliche



Dr. Amr Sarhan ist Vorsitzender Richter an der 6. Großen Wirtschaftsstrafkammer des LG Köln.

und Zumutbare getan hat, um Verstöße zu verhindern. Die Frage ist deshalb, ob der Manager Anhaltspunkte hatte, das Fehlverhalten anderer im konkreten Fall zu erkennen, also seinen Aufsichtspflichten nachgekommen ist.

» Das betrifft den Fall, dass ein Manager für Verstöße anderer in zivilrechtliche Haftung genommen wird. Wie sieht es im Strafprozess aus?

« Dort schlagen sich solche Überlegungen auch in der Sanktionszumessung nieder. Ein sinnvolles und effektives CMS kann nämlich zur Milderung von Geldbußen beitragen. Ein Wirtschaftsprüfer, der das CMS zertifiziert hat, könnte dabei zum Beispiel als sachverständiger Zeuge gehört werden. Aber: Ein Zertifikat ist und bleibt nur ein Hilfsmittel und ist kein Freibrief.

» Im Moment wird in Deutschland über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts diskutiert. Könnten Unternehmen dann vor Gericht wie Einzelpersonen von CMS-Standards bzw. Zertifikaten profitieren?

« Ja. Die Reformvorschläge sehen eine geringere Sanktionierung oder gar ein Absehen von Strafe bei Vorliegen eines CMS und einer Wiedergutmachung des Schadens vor. Die Befolgung eines Standards wäre aus richterlicher Perspektive dann natürlich eine gute Benchmark. Ich befürworte solche positiven Anreize für die Compliance-Arbeit. Im Übrigen kann aber auch bei der heute schon möglichen Verbandsgeldbuße nach dem OWiG, wie bereits erwähnt, die Einrichtung eines CMS bei der Strafzumessung als mildernd berücksichtigt werden.

san

ANZEIGE

Deutscher AnwaltSpiegel

Online | Roundtable | Spezial | Panel

Von Anwälten für Unternehmen

Unternehmensrelevantes Recht prägnant und aktuell im Online-Magazin Deutscher AnwaltSpiegel.

Jetzt kostenfrei abonnieren unter:
www.deutscheranwaltspiegel.de

Strategische Partner

AGS

anchor

BEITEN BURKHARDT

Bird & Bird

BOEHMERT & BOEHMERT

BTUSIMON

BUSE HEBERER FROMM

DENTONS

HAVER & MAILÄNDER

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

HEUSSEN

KAYE | SCHOLER

KING & SPALDING

lindenpartners

Luther.

MANNHEIMER SWARTLING

Ogletree Deakins

ORRICK

pwc

ReedSmith

WESSING & PARTNER

Kooperationspartner

BUCELIUS CENTER

FORATIS

AHK

RECOMMIND

row consulting

STP

Universität St.Gallen

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist eine Gemeinschaftspublikation von F.A.Z.-Institut und German Law Publishers.
Kontakt: F.A.Z.-Institut, Karin Gangl, Telefon: +49 (0) 69-75 91-22 17, k.gangl@faz-institut.de

Februar 2015

News

ÖP: Beförderung für Judith Pilles



Judith Pilles, (34) seit April 2014 Compliance Manager bei der Öster-

reichischen Post, hat zum 1. Januar die Abteilungsleitung übernommen. Sie folgt auf Stephan Buschina, der das Unternehmen verlassen hat.

Union Investment holt Carsten Fischer



Carsten Fischer ist seit dem 1. Januar bei der Union Asset Management

Holding neuer Leiter Recht und Compliance. Fischer folgt auf Andreas Zübrod, der vergangenes Jahr in den Vorstand des Fondshauses aufgerückt war.

IKK Südwest schafft Stabsstelle Compliance



Fritz Roth leitet bei der IKK Südwest die neu eingerichtete Stabsstelle

Compliance. Der studierte Betriebswirt ist seit vielen Jahren bei der IKK und hatte bereits Führungspositionen in verschiedenen Bereichen inne.

Barst geht zu Holcim

David Barst hat bei Holcim die neugeschaffene Position des Compliance Operations Director übernommen. Der 36-Jährige war zuvor Partner der Kanzlei Pohlmann & Company, die er 2012 mitgegründet hat.

Potsdam: neuer Ombudsmann

Hartmut Grams ist zum neuen Ombudsmann der Stadt Potsdam ernannt worden. Er übernimmt das Amt von Elke Schaefer, die als Compliance Officer zum Flughafen Berlin-Brandenburg gewechselt ist.

Die Pragmatische

Nicole Steuer von Hagemeyer Deutschland weiß, wie man Mitarbeiter ohne großen Verwaltungsapparat für Compliance-Themen begeistert.

Mit knappen Ressourcen haushalten und trotzdem viel bewegen: Davon können viele Compliance Officer ein Lied singen. Nicole Steuer stand bei ihrem Arbeitgeber Hagemeyer Deutschland bereits zweimal vor der Herausforderung, mit begrenzten Mitteln eine neue Abteilung aufzubauen – die nicht nur den Ansprüchen eines internationalen Konzerns gerecht wird, sondern gleichzeitig auch die Mitarbeiter mitnimmt, die an die klassische Hand-on-Mentalität eines mittelständischen Unternehmens gewöhnt sind.

Denn der Elektrogroßhandel Hagemeyer geht in Deutschland auf den Münchener Familienbetrieb Fröschl zurück. In den 1990ern wird Fröschl Teil der niederländischen Hagemeyer-Gruppe, 2004 folgt der letzte Schritt mit der Umbenennung in Hagemeyer Deutschland. Ab diesem Zeitpunkt will die Konzernleitung neue Strukturen in München schaffen. Auf der Agenda steht auch der Aufbau der Rechtsabteilung.

Zeit für Erklärungen

Steuer ist da gerade Anfang 30 und arbeitet nach Stationen in Oxford und im schottischen Aberdeen, wo sie nach dem zweiten juristischen Staatsexamen einen LL.M. gemacht hat, kurzzeitig in einer Berliner Kanzlei. Das Angebot von Hagemeyer reizt sie sehr – obwohl sie mit der Arbeit in einer Rechtsabteilung selbst noch keine Erfahrung hat. „Das war extrem spannend, weil es keine festen Strukturen gab und ich selbst frei gestalten konnte.“

Die Freiheit hat aber auch ihren Preis, nicht bei allen Mitarbeitern stößt das Projekt auf Gegenliebe. „Man darf sich von Widerständen nicht erschüttern lassen, aber gleichzeitig die Mitarbeiter auch nicht überrumpeln“,



Nicole Steuer ist Bereichsleiterin Recht, Compliance & Datenschutz bei Hagemeyer Deutschland.

sagt Steuer rückblickend. Auch für sie selbst ist der Prozess lehrreich: „Ich habe schnell verstanden, dass man Verhaltensmuster und Denkweise behutsam in eine moderne Konzerndenke überführen muss.“ Deshalb nimmt sie sich viel Zeit, um den Mitarbeitern jeden neuen Schritt in Ruhe zu erklären.

Danach geht es für sie Schlag auf Schlag: 2008 – da ist Steuer bereits Prokuristin bei Hagemeyer – wird das Unternehmen vom französischen Rexel-Konzern übernommen. Die Juristin kann sich bei der Transaktion voll einbringen – mehrere Standorte müssen abgegeben werden, Steuer arbeitet beim Carve-out eng mit den neuen Kollegen in Paris zusammen.

Die sind es auch, die das erste Mal das Thema „Compliance“ ins

Spiel bringen, als Rexel die Arbeiten an einer konzernweiten Compliance-Richtlinie aufnimmt. Steuer ist nicht nur bei der Entstehung dabei, sondern bekommt zusätzlich zur Leitung der deutschen Rechtsabteilung als „Legal Compliance Coordinator“ auch die Aufgabe, das Programm in Deutschland mit Leben zu erfüllen.

Das tut sie mit dem gleichen Pragmatismus wie Jahre zuvor beim Aufbau der Rechtsabteilung. „Wir müssen maximal effizient sein. Wir sind nicht als ‚interne Kanzlei‘ aufgestellt und können den Kollegen schon aus Kapazitätsgründen auch kein Rundum-Sorglos-Paket bieten. Ich kann und will gar nicht jede Kleinigkeit genehmigen.“

Zeit für Erklärungen

Gerade mit dieser Gelassenheit gelingt es ihr, die 2012 schließlich zur Bereichsleiterin des neuen Ressorts Recht, Compliance & Datenschutz ernannt wird, die Angestellten mit einem bunten Schulungsprogramm für Compliance-Themen zu begeistern.

„Unser neues Seminar Recht & Compliance zum Beispiel buchen die Mitarbeiter im Rahmen unseres Schulungskataloges selbst und entscheiden so frei darüber, welche Inhalte sie hören wollen. Das erhöht die Motivation ungemein“, beschreibt Steuer. Die Auftaktveranstaltung allerdings hat einigen Vertriebsmitarbeitern so gut gefallen, dass sie ihre Schulung kurzerhand zur Pflicht für alle Kollegen erklären wollten. Die Compliance-Chefin hätte sich kein größeres Lob wünschen können. *san*

Neuer General Counsel und Compliance-Chef für EnBW

Der Energieversorger EnBW ordnet im Zuge der Konzernumstrukturierung auch die Bereiche Recht und Compliance neu. Zu Beginn dieses Jahres hat das Unternehmen am Konzernsitz in Karlsruhe eine neue Funktionseinheit eingerichtet, die die Ressorts Recht, Revision, Compliance und Regulierung umfasst.



Bernd-Michael Zinow

Die Abteilungen unterstanden bisher jeweils einzelnen Führungskräften, die nun andere Aufgaben inner- und außerhalb des Konzerns wahrnehmen. Die langjährige Compliance-Leiterin Birte Mössner war bereits Mitte 2014 zu TransnetBW gewechselt.

Zum Leiter der neuen kombinierten Einheit ist Bernd-Michael Zinow

(Bild) ernannt worden. Der 51-jährige Zinow arbeitet seit 1997 für EnBW und hatte seitdem verschiedene leitende Positionen inne. Zuletzt fungierte er seit 2009 als Bereichsleiter Wirtschaft und Politik.

Zudem sitzt der promovierte Jurist im EnBW-Aufsichtsrat, wo er die Interessen der leitenden Angestellten vertritt. In seiner neuen Funktion führt Zinow ein Team von gut 100 Angestellten. *san*



Kooperationspartner



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

COMPLIANCE
ACADEMY

Kooperationspartner

Eine Kooperationsveranstaltung der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE und der CA COMPLIANCE ACADEMY // Münster



Compliance Systems

! Zertifizierung – Enthftung?

AWA Compliance Summit 2015

Wann: 18. und 19. März 2015**Wo:** Münster

Was: Im Mittelpunkt stehen Corporate Compliance in Zusammenhang mit Zertifizierungsmöglichkeiten und Haftungsrisiken. Außerdem im Fokus: Compliance-Systeme in der Außenwirtschaft/Exportkontrolle und deren Umsetzung (mit Best Practise-Beispielen) und die neue „ISO 19600 Compliance Management Systems (CMS)“, die am 5.12.2014 veröffentlicht wurde. Die ISO 19600 hat durch hohes Anerkennungspotenzial die Chance, zum globalen CMS-Standard zu werden.

Programm: Sie erwarten bekannte Persönlichkeiten, darunter Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik.

Ticketpreis: 990,00 € (zzgl. 19% MwSt.), inkl. Abendveranstaltung

Ausführliche Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung unter:

www.compliance-summit-2015.de



Medienpartner

Sponsoringpartner